

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
CH-8001 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Marc Enseleit
T +41 58 399 2978
F +41 58 499 2934
marc.enseleit@six-group.com

Zürich, 15. März 2017

Entscheid vom 15. März 2017 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien zu je CHF 8.43 (Valoren-Nr. 2'620'586) der Looser Holding AG, Arbon

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom Mittwoch, 15. Februar 2017 reichte der anerkannte Vertreter der Looser Holding AG, Arbon („Looser“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien die Namenaktien zu je CHF 8.43 Nennwert von Looser von SIX Swiss Exchange AG zu dekotieren.
3. Der anerkannte Vertreter begründet die Anträge im Wesentlichen damit, dass die beantragte Dekotierung im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots der AFG Arbonia-Forster AG (per 12. Dezember 2016 umfirmiert in Arbonia AG) („Arbonia“) erfolge. Arbonia habe mit Datum vom 14. Februar 2017 eine entsprechende Klage auf Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Looser Aktien beim Obergericht des Kantons Thurgau eingereicht.

II. Begründung

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal 12 Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Datum vom 15. Februar 2017 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Was die Aufrechterhaltung der Kotierung angeht, wird im vorliegenden Fall die Ausnahme gewährt, die Frist auf fünf Börsentage zu verkürzen, da die Dekotierung im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinFraG) erfolgen soll (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 3 RLD). Zudem wurde die Absicht der Dekotierung bereits im Angebotsprospekt vom 29. September 2016 angekündigt. Zusammenfassend sind für die bevorstehende Dekotierung sämtliche Voraussetzungen im Sinne der RLD erfüllt. Der vorliegende Entscheid erfolgt bewusst ohne Angabe eines konkreten Dekotierungsdatums, da dieses Datum vom Ausgang des Kraftloserklärungsverfahrens abhängt. Aus diesem Grund wird der anerkannte Vertreter verpflichtet, SIX Exchange Regulation nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids den letzten Handelstag sowie das Dekotierungsdatum bekanntzugeben. Nach Erhalt dieser Daten wird SIX Exchange Regulation eine angepasste Entscheidung mit den entsprechenden Daten erlassen. Der jetzige Entscheid mit offenen Daten wird an die Bedingungen geknüpft, dass spätestens fünf Tage vor dem letzten Handelstag eine Offizielle Mitteilung publiziert und der mit Rechtskraftbescheinigung versehene Kraftloserklärungsentscheid bis 16 Uhr vor dem letzten Handelstag bei SIX Exchange Regulation eingereicht wird.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 der Looser Holding AG, Arbon (Valoren-Nr. 2'620'586) wird bewilligt.
2. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt unter den Bedingungen, dass:
 - a. der Gesuchsteller nach **Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids** SIX Exchange Regulation den letzten Handelstag sowie den Dekotierungstag bezeichnet;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr des Vortages des letzten Handelstages** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
 - d. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.

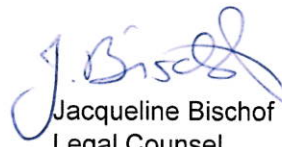
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1 Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

SIX Swiss Exchange AG



Marc Enseleit
Head Listing Equity
SIX Exchange Regulation



Jacqueline Bischof
Legal Counsel
SIX Exchange Regulation